

ZH_OBERGERICHT RT220034 vom 28. Februar 2022

ZH Obergericht, 2022-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220034

FR: ZH_OBERGERICHT RT220034 du 28 février 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RT220034 del 28 febbraio 2022

Erwägungen

E. 2

Die Vorinstanz erwog, der Gesuchsteller stütze sein Rechtsöffnungsgesuch auf den Beschluss des Bezirksrats Dielsdorf vom 14. Januar 2021 (Urk. 4/1) und habe mittels Bescheinigung des Bezirksrats Dielsdorf vom 21. Oktober 2021 (Urk. 4/1) belegt, dass dagegen innert Frist kein Rechtsmittel erhoben worden sei. Der Beschluss vom 14. Januar 2021, in welchem der Gesuchsgegnerin Verfahrens- und Kosten von Fr. 962.– auferlegt worden seien, sei demnach vollstreckbar und im Betreibungsverfahren einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid im Sinne von Art. 80 Abs. 1 SchKG gleichgestellt. Er stelle somit einen tauglichen definitiven Rechtsöffnungstitel dar. Dessen inhaltliche Richtigkeit könne im Rechtsöffnungsverfahren nicht überprüft werden. Die Gesuchsgegnerin mache in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2021 (Urk. 6) keine der gesetzlich vorgesehenen

- 3 - Einwendungen im Sinne von Art. 81 Abs. 1 SchKG, wie namentlich Tilgung, Stundung oder Verjährung, geltend. Hingegen erhebe sie – wenn auch vage – gewisse prozessuale Einwendungen gegen die Rechtmässigkeit des Betreibungs- und Rechtsöffnungsverfahrens. So bringe sie einerseits vor, dass das vorliegend zuständige Einzelgericht befangen sei und begründe dies sinngemäss mit der Vermutung, dass sich das mit dem Rechtsöffnungsverfahren betraute Einzelgericht und der Bezirksrat Dielsdorf, dessen Beschluss im vorliegenden Verfahren als definitiver Rechtsöffnungstitel diene (Urk. 4/1), zu nahe stünden, als dass eine unabhängige richterliche Beurteilung möglich wäre. Auf welchen Tatsachen diese Behauptung begründet sein soll, erkläre die Gesuchsgegnerin indes nicht. Wolle eine Partei eine Gerichtsperson aufgrund von Befangenheit ablehnen, so müsse sie die den Ausstand begründenden Tatsachen glaubhaft machen (Art. 49 Abs. 1 ZPO). Glaubhaft gemacht sei eine Tatsache schon dann, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprächen (mit Verweis auf BGE 140 III 610 E. 4.1). Mithin genüge es nicht, diesbezüglich bloss Behauptungen aufzustellen (mit Verweis auf BSK ZPO-Weber, Art. 49 N 4). Die Gesuchsgegnerin vermöge nicht glaubhaft darzutun, welcher Ausstandsgrund gemäss Art. 47 ZPO vorliegend konkret einschlägig sein könnte. Die pauschale Behauptung, dass sich die jeweiligen Behördenmitglieder mutmasslich kennen würden, vermöge die Rechtmässigkeit des vorliegenden Betreibungs- und Rechtsöffnungsverfahrens nicht ernsthaft in Frage zu stellen. Im Weiteren wende die Gesuchsgegnerin ein, das zuständige Betreibungsamt Dielsdorf-Nord habe es zu Unrecht unterlassen, ihr eine Kopie des Zahlungsbefehls der vorliegenden Betreibung Nr. ... zuzustellen; stattdessen habe man den Zahlungsbefehl nur Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ zugestellt. In diesem Zusammenhang sei aber zu beachten, dass der Rechtsöffnungsrichter im Allgemeinen nicht überprüfen dürfe, ob eine Betreibung richtig eingeleitet und der Zahlungsbefehl mängelfrei sei (mit Verweis auf Stücheli, Die Rechtsöffnung, Diss. 2000, S. 92). Immerhin gelte es zu erwähnen, dass es einem Schuldner grundsätzlich

freistehe, einen bevollmächtigten Vertreter zur Entgegennahme von Betreibungsurkunden an seiner statt zu ermächtigen (mit Verweis auf BSK SchKG I-Angst/Rodriguez, Art. 64 N 6). Auf der Rückseite des vorliegenden Zahlungsbefehls habe ein "X._____" als Empfänger des an die Gesuchsgeg-

- 4 - nerin adressierten Zahlungsbefehls unterzeichnet, wobei sich dieser explizit als "Bevollmächtigter" deklariert habe. Es sei gerichtsnotorisch, dass Rechtsanwalt lic. iur. X._____ bereits als Rechtsvertreter der Gesuchsgegnerin verantwortlich gezeichnet habe, so etwa im Verfahren Nr. EB210234-D. Vor diesem Hintergrund bestehe für das mit dem Rechtsöffnungsverfahren betraute Einzelgericht im vorliegenden Verfahren kein Anlass, an der ordentlichen Bevollmächtigung von Rechtsanwalt X._____ durch die Gesuchsgegnerin zum Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls zu zweifeln. Im Übrigen habe die Gesuchsgegnerin in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2021 ausdrücklich erklärt, dass sie den von Rechtsanwalt X._____ in ihrem Namen erhobenen Rechtsvorschlag gutheisse (Urk. 6), weshalb selbst eine nicht vorhandene Bevollmächtigung als nachträglich geheilt betrachtet werden müsste (Urk. 10 S. 4 ff.). 3.1. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Beschwerdebegündung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Die blosser Verweisung auf die Ausführungen vor Vorinstanz oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2; BGer 5A_387/2016 vom 7. September 2016, E. 3.1; BGer 5A_206/2016 vom 1. Juni 2016, E. 4.2; BGer 5A_488/2015 vom 21. August 2015, E. 3.2, je mit Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). 3.2. Diesen formellen Anforderungen genügt die Beschwerdeschrift der Gesuchsgegnerin nicht. Darin macht sie – abgesehen von Unmutsbekundungen (vgl. Urk. 9 S. 1 unten) – bloss geltend, es stehe der Vorinstanz "aufgrund erwiesener Befangenheit nicht zu[,] den Fall zu behandeln und ein Urteil zu fällen". Der angefochtene Entscheid sei daher ungültig und aufzuheben (Urk. 9 S. 1 f.). Hingegen setzt sie sich weder mit den diesbezüglichen noch den übrigen Erwägungen der

- 5 - Vorinstanz im angefochtenen Entscheid auseinander. So bleibt unklar, weshalb die Vorinstanz befangen sein soll, zumal allein der von der Gesuchsgegnerin im vorinstanzlichen Verfahren angeführte Umstand, dass sich Mitglieder der Vorinstanz und des Bezirksrats allenfalls kennen (vgl. Urk. 6 S. 1), keinen Anschein von Befangenheit zu begründen vermag (vgl. Art. 47 Abs. 1 ZPO). Des Weiteren zeigt die Gesuchsgegnerin nicht auf, dass die Vorinstanz zu Unrecht davon ausging, der vorgenannte, in Rechtskraft erwachsene Beschluss könne im Rahmen des Rechtsöffnungsverfahrens inhaltlich nicht mehr überprüft werden (vgl. dazu BGE 143 III 564 E. 4.3.1 = Pra 107/2018 Nr. 132; BGE 142 III 78 E. 3.1). Ebenso wenig legt sie dar, dass die Vorinstanz zu Unrecht davon ausging, ihre Einwendungen ständen der Erteilung der Rechtsöffnung nicht entgegen, da sie weder die Tilgung, noch die Stundung oder Verjährung der Betreibungsforderung betreffen. Damit genügt die Gesuchsgegnerin ihrer Begründungsobliegenheit (vgl. oben Ziff. 3.1) nicht, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 4

Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Partei Anspruch auf unentgeltliche Rechts- pflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegeh- ren nicht aussichtslos erscheint. Die Beschwerde war indes, wie oben aufgezeigt, von vornherein aussichtslos, weshalb der Gesuchsgegnerin die von ihr beantragte unentgeltliche Rechtspflege für das zweitinstanzliche Verfahren (vgl. Urk. 9) nicht gewährt werden kann. 5.1. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG sowie unter Berücksichtigung des we- gen des Parallelverfahrens RT220036-O reduzierten Aufwands auf Fr. 100.– fest- zusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzu- erlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 5.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzuspre- chen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 6 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.